

Verbot der Beleuchtung
von Begräbnisstätten.

Verlautbarung.

Der Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1916 — kundgemacht in dem am 24. Oktober 1916 erschienenen Reichsgesetzblatte unter Nr. 368 — folgende Anordnung erlassen:

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse ist jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten.

§ 2.

Die Übertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Handel m. p.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Vom Wiener Magistrate

als politische Behörde I. Instanz.

W i e n, am 25. Oktober 1916.